Statuten der Zunft zu'n Schmieden Schaffhausen

- I. Name, Sitz und Zweck
- § 1 Die "Zunft zu'n Schmieden" in Schaffhausen ist eine privatrechtliche Korporation im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz und Gerichtsstand in Schaffhausen.
- § 2 Zweck der Zunft zu'n Schmieden ist:
 - a) Die Erhaltung und Erneuerung der überlieferten Zunftbräuche und -traditionen.
 - b) Die Pflege der freundschaftlichen Beziehungen unter den Zünfterinnen und Zünftern.
 - c) Die Pflege der Kontakte zu anderen Zünften.
- II. Mitglieder, Zunftrecht
- § 3 Die Zunft zu'n Schmieden besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Zünftern und
 - b) Zünfterinnen sowie
 - c) Ehrenzünftern,

die nach § 4 in die Zunft aufgenommen worden sind.

Das Zunftbot kann Zünfter, die sich um die Zunft verdient gemacht haben, zu Ehrenzünftern, und Zunftmeister - nach deren Rücktritt - für außerordentliche Verdienste um die Zunft - zu Ehrenzunftmeistern auf Lebenszeit ernennen.

- § 4 Zunftrecht, Aufnahme
 - a) Das Zunftrecht wird erworben:
 - Durch Abstammung von einem Mitglied.
 - Durch Heirat mit einem Mitglied.
 - Durch Einkauf.
 - b) Bedingungen für die Aufnahme in die Zunft sind Volljährigkeit und Schweizerbürgerrecht.
 - c) Über die Aufnahme entscheidet das Zunftbot. Nicht zunftberechtigte Personen dürfen durch Einkauf aufgenommen werden, so wenn sie einen Beruf ausüben, der der Zunft zu'n Schmieden zugeteilt war oder wenn sie in einer besonderen Beziehung zur Zunft stehen.

§ 5 Verlust des Zunftrechtes

Das Zunftrecht erlischt:

- a) Durch Verzicht.
- b) Durch Verlust des Schweizer Bürgerrechtes.
- c) Bei Ehescheidung, wenn das Zunftrecht durch Heirat mit einer Zünfterin oder mit einem Zünfter erworben wurde. Der Vorstand kann jedoch in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- d) Durch Ausschluss durch das Zunftbot.

Jeder ausscheidende Zünfter verliert jeglichen Anspruch auf das Zunftvermögen oder auf irgendwelche sonstige Entschädigung.

- III. Einkaufs- und Namenstagsgebühren
- § 6 Einkaufsgebühren
 - a) Jeder neue Zünfter (mit Zunftrecht) hat folgende einmalige Einkaufsgebühr zu bezahlen:
 - 2 x Namenstagsgebühr plus der Zunft entgangene Namenstagsgebühren pro Jahr ab dem 19. Altersjahr, maximal CHF 450.-.
 - b) Zünfter, welche das Zunftrecht durch Einkauf erwerben, haben folgende einmalige Einkaufsgebühr zu bezahlen:
 - Wie lit. a plus 6 x Namenstagsgebühr, maximal CHF 1'200.-.
 - c) Ehepartner von Zünfterinnen können ungeachtet ihres Alters innerhalb eines Jahres, von der Verehelichung angerechnet, gegen eine Einkaufsgebühr von 2 Namenstagsgebühren in die Zunft aufgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Ansätze laut lit, a oben anzuwenden.
- § 7 Namenstagsgebühr (Jahresbeitrag)
 - a) Jeder Zünfter hat eine jährliche Namenstagsgebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils vom Zunftbot festgesetzt wird.
 - b) Ehrenzunftmeister und Ehrenzünfter sind beitragsfrei.
 - c) Zünfter, die mit der Entrichtung von drei Namenstagsgebühren im Rückstand sind, können aus der Zunft ausgeschlossen werden.
 - d) In Notlagen kann einem Zünfter auf Gesuch hin die Namenstagsgebühr durch den Vorstand erlassen werden.

- IV. Die Organe der Zunft zu'n Schmieden
- § 8 Das Zunftbot (Jahresversammlung) findet alljährlich, spätestens im Monat März statt. Die Einladung hat schriftlich und frühzeitig unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.
 - Anträge von Zünftern sind in schriftlicher Form dem 1. Zunftmeister so einzureichen, dass dieser den Inhalt der Anträge 10 Tage vor dem Bot kennt.
- § 9 Ein ausserordentliches Zunftbot kann durch den Vorstand und auf Wunsch von 1/5 der stimmberechtigten Zünfter einberufen werden. Die Einladung hat ebenfalls schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.
- § 10 Der vom Zunftbot für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern:

1. und 2. Zunftmeister, Zunftverwalter, Zunftschreiber, Silberherr, Stubenmeister, Rüger und Webmaster. Doppelfunktionen sind möglich.

Drei Mitglieder des Vorstandes sollten - wenn möglich - in der Region Schaffhausen wohnen.

Der 1. Zunftmeister ist einzeln zu wählen: im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Scheidet im Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so trifft das nächste Zunftbot die Ersatzwahl für die laufende Amtszeit.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Arbeitspapier geregelt.

Der Zunftschreiber und der Zunftverwalter erhalten eine Entschädigung, welches jährlich vom Zunftbot festgelegt wird.

Der Gesamtvorstand übt die Aufsicht über das Zunftvermögen aus und fasst Beschluss über die Kapitalanlagen. Er tritt auf Wunsch des 1. Zunftmeisters oder dessen Stellvertreters zur Erledigung der laufenden Geschäfte zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. Zunftmeister oder dessen Stellvertreter und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist berechtigt, für Ausgaben bis CHF 5'000.-- pro Fall aus eigener Kompetenz zu verfügen.

§ 11 Die Revisoren

Ein 1. und ein 2. Revisor sowie ein Stellvertreter werden für die Amtsdauer von 4 Jahren durch das Zunftbot gewählt. Sie haben die abgeschlossene Jahresrechnung zu prüfen und über den Befund schriftlich Rapport an das Zunftbot zu erstatten. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen

- a) Jede vorschriftsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- b) Am Zunftbot teilnahmeberechtigt sind ausschliesslich die männlichen Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.
- c) Bei Wahlen und Abstimmungen sowohl am ordentlichen wie am ausserordentlichen Zunftbot entscheidet das absolute Mehr; für Statutenänderungen und Aufnahme eines Mitgliedes durch Einkauf ist Zweidrittelmehrheit notwendig.
- d) Eine Urabstimmung über die Auflösung der Zunft ergibt nur mit Dreiviertelsmehrheit aller stimmberechtigten Zünfter einen rechtsverbindlichen Beschluss.
- e) Bei Wahlen und Abstimmung hat jeder Zünfter nur eine Stimme.
- f) Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

V. Haftbarkeit, Finanzen

§ 13 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten der Zunft zu'n Schmieden haftet nur das Zunftvermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Zünfter oder der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind bewusst ausgeführte strafrechtliche Taten.

§ 14 Das Geschäftsjahr

Fällt mit dem Kalenderjahr zusammen; die Zunftrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

§ 15 Das Vermögen

Ist in sicheren und möglichst ertragreichen Wertpapieren anzulegen Diese sind bei einer Schweizer Bank mit Niederlassung im Kanton Schaffhausen zu deponieren.

Der Zunftvorstand kann eine Anlagekommission bilden, welche Anlagereglemente ausarbeitet. Den Vorsitz hat jeweils der Zunftverwalter. Der Vorstand informiert jeweils am Bot.

Schenkungen sind in das "goldene Buch" einzutragen.

§ 16 Unterstützungen und Ausführungsbestimmungen

a) Jedes Zunftmitglied, das in die Lage der Bedürftigkeit gerät, hat das Recht, persönlich oder durch eine Mittelsperson den 1. Zunftmeister mündlich oder schriftlich um Unterstützung durch die Zunft anzugehen.

- b) Der 1. Zunftmeister legt solche Gesuche dem Vorstand vor. Dieser kann Zahlungen bis zum Gesamtbetrag von CHF 1'000.-- pro Fall beschliessen.
- c) Jeder Gesuchsteller, der mit dem Beschluss des Vorstandes nicht einverstanden ist, hat das Recht, gegen den Entscheid beim nächsten ordentlichen Zunftbot Beschwerde zu führen. Die Beschwerde ist bis spätestens 10 Tage vor dem Zunftbot dem 1. Zunftmeister einzureichen. Das Zunftbot entscheidet endgültig; das gesetzliche Klagerecht gegen die Entscheidung des Zunftbotes bleibt vorbehalten und gewährleistet.
- d) In besonderen Fällen, wie Notzeiten und dergleichen, kann das Zunftbot weitergehende oder anders geartete Unterstützungsleistungen beschliessen als unter Ziffer a-c.

Anträge müssen ebenfalls schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Zunftbot dem 1. Zunftmeister zugestellt werden.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 17 Zunftanlässe

Der Vorstand organisiert nach Möglichkeit Zunftanlässe, an denen alle Mitglieder teilnehmen können.

Als Gäste können eingeführt werden:

- a) Bot:
 - Ehrengäste auf Einladung des Vorstandes.
 - Nachkommen von Mitgliedern vom 16. 18 Altersjahr.
 - Zunftinteressenten ab dem 18. Altersjahr.
- b) Ausflug:
 - Ehrengäste auf Einladung des Vorstandes.
 - Nachkommen von Mitgliedern vom 14. 18. Lebensjahr.
 - Zunftinteressenten.
 - Persönliche Gäste von Zünftern.
- c) Allgemeine Zunftanlässe:
 - Ehrengäste auf Einladung des Vorstandes.
 - Nachkommen von Mitgliedern.
 - Zunftinteressenten.
 - Persönliche Gäste von Zünftern.

§ 18 Adress- und Zivilstandsänderungen

Adress- und Zivilstandsänderungen von Zunftmitgliedern sind dem Vorstand laufend zu melden.

- VII. Schlussbestimmungen
- § 19 Sollten wichtige Gründe die Auflösung der Zunft zu'n Schmieden notwendig machen, so kann dies nur durch Urabstimmung erfolgen.
- § 20 Über die Verwendung des nach Auflösung der Zunft verbleibenden Vermögens beschliesst das Zunftbot.
- § 21 Diese neuen Statuten der Zunft zu'n Schmieden ersetzen die Statuten vom 12. März 2005 unter Berücksichtigung der Teilrevisionen vom 24. März 2012. Sie sind durch das ordentliche Bot vom 23. März 2019 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden; die für die Annahme gemäss § 12 c) der geltenden Statuten erforderliche Zweidrittelsmehrheit war erfüllt.

Jedes Zunftmitglied erhält ein neues Statutenexemplar inkl. historischem Anhang.

Zunft zu'n Schmieden Schaffhausen

Der 1. und 2. Zunftmeister

Martin Sulzer Urs Abegg